

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 19.11.2012 AZ: BSG 2012-11-08-2

Beschluss zu BSG 2012-11-08-2

In der Sache BSG 2012-11-08-2

Antragsteller und PAV-Antragsgegner –

gegen Piratenpartei Deutschland Landesverband Niedersachsen

– Antragsgegner und PAV-Antragsteller –

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Joachim Bokor, Markus Gerstel, Markus Kompa, Claudia Schmidt und Benjamin Siggel in der Sitzung am 19.11.2012 entschieden:

Der Antrag vom 08.11.2012 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller wehrt sich gegen ein am Landesschiedsgericht Niedersachsen gegen ihn anhängies Parteiausschlussverfahren (Az. LSG-NI-2012-06-20-1, vormals LSG-2012-06-20-1). Im Vorfeld zur für den 10.11.2012 angesetzten mündlichen Verhandlung hat er gegen drei Richter jeweils Befangenheitsanträge gestellt und nach deren Zurückweisungs durch das LSG am 10.08., 04.10. respektive 08.11.2012 insoweit sofortige Beschwerden beim BSG eingelegt (BSG 2012-08-24, zurückgewiesen durch Beschluss vom 17.09.2012; BSG 2012-10-16 und BSG 2012-08-11-1).

Der Antragsteller bezweifelt Sinn und Rechtmäßigkeit einer mündlichen Verhandlung, wenn gegen zwei Richter Befangenheitsanträge am BSG anhängig seien.

Er begr<mark>ündet die Dringlichkeit, da die mün</mark>dliche Verhandlu<mark>ng no</mark>ch an diesem Samstag in Hannover stattfinden solle.

Der Antragsteller beantragt,

im Eilverfahren

eine aufschiebende Wirkung seiner Beschwerden gegen die Ablehnung seiner Befangenheitsanträge gegen zwei Richter des LSG NDS anzuordnen.

Die sofortige Beschwerde BSG 2012-10-16 wurde zwischenzeitlich am 08.11.2012 zurückgewiesen.

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 19.11.2012 AZ: BSG 2012-11-08-2

Entscheidungsgründe:

Der Antrag wurde fristgerecht gestellt.

Das BSG ist jedoch für einen Eilantrag nicht zuständig. Zuständiges Gericht ist das in der Hauptsache zuständige Gericht, § 12 Abs. 1 SGO. Dies wäre derzeit das Landesschiedsgericht Niedersachsen, § 7 Abs. 1 SGO.

Das BSG weist darauf hin, dass der Antrag, sofern er sich nicht bereits ohnehin erledigt hat, auch beim zuständigen Gericht unstatthaft wäre. Eine Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat, §§ 569, 570 Abs. 1 ZPO, § 1 Abs. 3 SGO. Dies ist nicht der Fall.

Sollte die sofortige Beschwerde erfolgreich sein, wäre die Entscheidung eines fehlerhaft besetzten Gerichts lediglich angreifbar.

